

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Jüterbog

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jüterbog vom 16.11.2006, Ausgabe 20/2006

Aufgrund der §§ 26, 30 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289), des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.6.2006 (GVBl. I. S. 74), wird von der Stadt Jüterbog als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.10.2006 für das Gebiet der Stadt Jüterbog mit ihren Ortsteilen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsmäßig zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Verhaltenspflichtige sind alle, die für das eigene Verhalten, für das Verhalten anderer Personen oder Tiere oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt

- (1) in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden; abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
- (2) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Beleuchtungseinrichtungen, Straßen- und Hinweisschilder u.a. Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
- (3) öffentliche Gebäude, Kunstwerke und sonstige bauliche Anlagen zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen oder zu beschmieren, Plakate und Werbetafeln sowie Hinweisschilder an Bäumen, Licht- und Straßenmasten und Verkehrseinrichtungen anzubringen.
- (4) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

- (5) Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
- (6) Anlagen und deren Wege mit Fahrzeugen außer auf den dafür ausgewiesenen Wegen zu befahren;
- (7) in den Anlagen zu übernachten;
- (8) auf dem Marktplatz der Stadt Jüterbog sowie den unmittelbar angrenzenden Straßenbereichen das Verweilen außerhalb von Freischankflächen zum Zwecke des Alkoholgenusses.

§ 4 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 3. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 5 Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden, wenn dadurch Verunreinigungen hervorgerufen werden, insbesondere wenn hierbei Reinigungs- und Konservierungsmittel verwendet werden.
- (2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

§ 6 Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

§ 7 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder der Genuß anderer Rauschmittel und das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist nicht gestattet.

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 9 Schutzvorkehrungen

Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und erhalten werden, daß sie niemanden behindern oder gefährden. Vor allem dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, daß sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.

§ 10 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen

Von dem Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe (Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 10 Abs. 4 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

- (a) Für die Nacht vom 31. Dezember bis zum 1. Januar eines jeden Jahres bis 3.00 Uhr,
- (b) für Volksfeste im Sinne des § 60 b der Gewerbeordnung bis 2.00 Uhr.

§ 12 Ausnahmen von Verordnung über die Sperrzeit (SperrzV)

Von der Sperrzeit gemäß §§2, 3 der SperrzV werden nachfolgende Ausnahmen zugelassen. Für die in § 11 dieser Verordnung genannten Volksfeste und Veranstaltungen.

§ 13 Straßenmusik und –theater

Straßenmusik und –theater bedürfen der Anmeldung, gewerbliche Darbietungen zusätzlich der Erlaubnis.

§ 14 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur von aufsichtsfähigen Personen geführt werden, die ausreichend auf diese einwirken können. Tierhalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist, haben dafür zu sorgen, daß diese nicht aufsichtslos umherlaufen, keine Personen gefährden, ängstigen oder schädigen, Sachen nicht beschädigen und die Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen. Dennoch erfolgte Verunreinigungen sind von den verantwortlichen Personen unverzüglich zu beseitigen. Die Bestimmungen der Hundehalterverordnung sind zu beachten.

§ 15 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben der gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes so vorzunehmen, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu vermeiden.
- (3) Jauche, Gülle u.a. flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur montags bis freitags (außer feiertags) und nur dann aufgebracht werden, wenn sie unverzüglich spätestens zum nächsten Werktag eingearbeitet werden. An Samstagen und an Tagen vor Feiertagen dürfen solche Dungstoffe nur aufgebracht werden, wenn sie bis 20.00 Uhr eingearbeitet werden.
- (4) Auf Grünflächen ist das Aufbringen von Jauche, Gülle und anderen flüssigen oder festen übelriechenden Dungstoffen nur bei bedeckter Wetterlage zulässig.

§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister der Stadt Jüterbog als örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeinen Verhaltenspflichten nach § 2 der Verordnung,
 2. den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen nach § 3 der Verordnung,
 3. das Verunreinigungsverbot nach § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung,
 4. das Reinigungsverbot für Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nach § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung,
 5. die Verpflichtungen bei der Benutzung der Anlagen nach § 6 der Verordnung,
 6. die Verpflichtungen oder die Verbote bei der Benutzung der Kinderspielplätze nach § 7 der Verordnung,
 7. das Verbot der Ab- und Aufstellung von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen nach § 8 Abs. 1 der Verordnung,
 8. die Verpflichtungen bei der Anlage und Unterhaltung von Schutzvorkehrungen nach § 9 der Verordnung,
 9. die Hausnumerierungspflicht nach § 10 der Verordnung,
 10. die Verpflichtungen beim Mitführen von Tieren nach § 14 der Verordnung,
 11. die Verpflichtungen bei der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr nach § 15 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I. S. 1853) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18 Inkrafttreten, Aufhebungen von Vorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Jüterbog vom 25.2.1998 außer Kraft.

Jüterbog, den 25.10.2006

Bernd Rüdiger
Bürgermeister